

Satzung für den AWO Kreisverband Hagen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hagen. Die Kurzbezeichnung lautet AWO KV Hagen.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Stadtgebiet Hagen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hagen.
- (4) Er ist Mitglied des AWO Bezirksverbandes Westliches Westfalen e. V. mit Sitz in Dortmund.
- (5) Die Mitgliedschaft des Kreisverbandes in anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 2. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuereinführungsgesetzverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 3. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
 4. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 5. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 6. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 7. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;

8. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
9. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
10. die Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Mitgliederwerbung und -betreuung
- Förderung und Organisation ehrenamtlicher Arbeit
- Schulung und Fortbildung von Mitgliedern und ehrenamtlich Tätigen
- Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege
- Öffentlichkeitsarbeit
- Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial
- Durchführung von Veranstaltungen
- Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen
- Betreuung und Förderung sozialer Einrichtungen (in Abstimmung mit dem Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis)
- Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt
- Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
- Vernetzung von Angeboten
- Durchführung und Anregung von Maßnahmen und Aktionen
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen
- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Begegnungsstätten
- Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von AWO International e.V. und SOLIDAR
- Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe
- Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Beratung und Zuwendungen und Darlehen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Bezirksverband Westliches Westfalen e. V. mit Sitz in Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige - mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Alle hauptamtlichen Aktivitäten werden im Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis organisiert.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Kreisverband Hagen bildet gemeinsam mit dem Kreisverband Märkischer Kreis und allen Ortsvereinen und AWO-Gruppen aus diesen Gebietskörperschaften den Verein Unterbezirk Hagen – Märkischer Kreis zur gemeinsamen Organisation aller hauptamtlichen Arbeit. In diesem Sinne ist er Mitglied des Unterbezirkes.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine im Verbandsgebiet. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (3) Ein Ortsverein kann seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken. Mit dem Austritt verliert er das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name oder Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (4) Jede der genannten Gliederungen kann ausgeschlossen werden, wenn sie einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch ihr Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat. Organstellungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsorgane übertragen und als verbindlich anerkannt. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit finden Anwendung.
- (6) Insofern verzichtet der Kreisverband auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.

- (7) Bis zur Gründung oder Wiedergründung eines Ortsvereins oder nach Auflösung eines Ortsvereins sowie aus sonstigen Gründen können lokale oder themenorientierte AWO-Gruppen innerhalb des Kreisverbandes gegründet werden.
- (8) Die Gründung von AWO-Gruppen erfolgt durch den Vorstand des Kreisverbandes.
- (9) Die Mitglieder der AWO-Gruppen sind formal persönliche Mitglieder des Kreisverbandes. Sie sind, wie die Mitglieder der Ortsvereine, für alle Funktionen innerhalb des Kreisverbandes wählbar.

§ 4 Persönliche Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.
Die persönliche Mitgliedschaft kann im Ortsverein oder im Kreisverband erworben werden.
Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
- (3) Jede Organisationsgliederung kann den an den Kreisverband gerichteten Mitgliedsantrag annehmen. In diesem Fall ist der Vorstand des jeweiligen Landes- oder Bezirksverbandes oder des Bundesverbandes befugt, über die Aufnahme als Mitglied zu entscheiden. Die Aufnahmebestätigung erfolgt, sofern nicht der Kreisverband des Wohnbereichs der Aufnahme innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht.
- (4) Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

- (5) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (Geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
- (6) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. Auszubildende und Studierende ohne oder mit nur geringem eigenem Einkommen können bis zum Ende des 25. Lebensjahres beitragsfreies AWO-Familienmitglied bleiben. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines/r volljährigen Partners/in in der Familienmitgliedschaft zu.
- (7) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitgliederverwaltung.

§ 5 Rechte und Pflichten persönlicher Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen
- (2) Der Kreisverband führt für seine persönlichen Mitglieder sofern existierend separat für jede AWO-Gruppe Mitgliederversammlungen nach den Bestimmungen des § 11 durch. Jedes persönliche Mitglied des Kreisverbandes ist, für die Wahrnehmung der jeweiligen Rechte und Pflichten, eindeutig einer AWO-Gruppe zu zuordnen. Persönliche Mitglieder des Kreisverbandes die sich keiner AWO-Gruppe zuordnen bilden den Personenkreis der allgemeinen persönlichen Mitglieder des Kreisverbandes.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO-Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der persönlichen Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
- (2) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als insgesamt einem Jahresbeitrag kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.

- (3) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Statut der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsorganen übertragen und als verbindlich anerkannt.
- (4) Insofern verzichtet der Kreisverband auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.

§ 7 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO Jugendwerk freigestellt sind.

Beschlüsse zur Aufteilung der Beitragsanteile können die Bundeskonferenz (für den Bundesverbandsanteil) und die Bezirkskonferenz (für den Ortsverein / Stadtverband / Kreisverband / Bezirksverband) fassen. Diese Beschlüsse erkennt der Kreisverband als verbindlich an.

§ 8 korporative Mitgliedschaft

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes erstreckt.
- (2) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

- (3) Es gelten folgende Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft:

Die Voraussetzungen ergeben sich aus der Richtlinie des Bundesausschusses in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.
- (5) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Unterbezirksvorstand. Der Bezirksvorstand ist zu unterrichten. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (6) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

- (7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (8) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

§ 9 Jugendwerk

- (1) Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Förderung, Unterstützung, Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
- (4) Mitglieder des Kreisjugendwerks können auf Antrag beitragsfrei Mitglied des Kreisverbandes sein, sofern sie beim Kreisjugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen und diese Satzung die persönliche Mitgliedschaft beim Kreisverband ermöglicht.
- (5) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand. Der Kreisverbandsvorstand kann diese Verpflichtung an die Revisionskommission des Bezirksverbandes Westliches Westfalen e.V. übertragen.

§ 10 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisausschuss
- c) der Kreisvorstand
- d) die Mitgliederversammlung der allgemeinen persönlichen Mitglieder des Kreisverbandes
- e) die Mitgliederversammlungen der AWO-Gruppen

§ 11 Mitgliederversammlungen der Gruppe der allgemeinen persönlichen Mitglieder und der AWO-Gruppen im Kreisverband

- (1) Die jeweilige Mitgliederversammlung findet mindestens im Abstand von 4 Jahren statt.
- (2) Der Vorstand hat die persönlichen Mitglieder der jeweiligen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Beschluss des Vorstandes der übergeordneten Verbandsgliederung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der allgemeinen persönlichen Mitglieder, ist binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
- (3) Mindestens alle vier Jahre wählt sie innerhalb von neun Monaten vor der Kreisverbandskonferenz die Delegierten der allgemeinen persönlichen Mitglieder und der AWO-Gruppen der Kreiskonferenz und die beauftragte Person, die die jeweilige AWO-Gruppe im Kreisausschuss vertritt.
- (4) Die jeweilige Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Beschlüsse der jeweiligen Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden des Kreisverbandes und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Kreisverbandskonferenz

- (1) Die Kreisverbandskonferenz wird gebildet aus:
 - a) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge) vom Kreisvorstand wie folgt festgesetzt: Je Ortsverein wird ein Grundmandat vergeben. Die übrigen Delegiertenplätze werden nach dem d'hondtschen Verfahren nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt. In der

Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen. Beide Geschlechter sollen mit mindestens 40% vertreten sein.

- c) Den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Auf jedes korporative Mitglied entfällt ein Delegiertenmandat. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.
 - d) Einer/einem Vertreter/in des Kreisjugendwerkes
 - e) den von der Gruppe der allgemeinen persönlichen Mitglieder gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenen Delegierten wird entsprechend § 12 b) berechnet.
 - f) den von den AWO-Gruppen gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenen Delegierten wird entsprechend § 12 b) berechnet.
 - g) Über die Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten der Kreisverbandskonferenz gemäß § 12 b.), e.) und f.) sowie der Zahl der jeweiligen Grundmandate beschließt der Vorstand des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine oder des Bezirksvorstandes einzuberufen.

- (3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und die Prüfberichte für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Mindestens alle vier Jahre wählt sie innerhalb von neun Monaten vor der Konferenz der übergeordneten Verbandsgliederung den Vorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten der Unterbezirkskonferenz und Bezirkskonferenz.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Unterbezirk sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Unterbezirk mehrheitlich beteiligt ist sowie bei den zum Unterbezirk gehörenden Gliederungen und die Ausübung eines Delegiertenmandates auf der Unterbezirkskonferenz oder der Bezirkskonferenz schließen sich aus.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und Vorstandsfunktionen sowie Revisionsfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisionsfunktionen, wenn beim Kreisverband oder beim gemeinsamen Unterbezirk gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

Die Kreiskonferenz kann eine/n Ehrenvorsitzende/n wählen. Diese/r hat das Recht, an allen Gremien beratend teilzunehmen.

- (4) Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.

Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung des Bezirksverbandes einzuholen.

- (5) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen oder Auflösung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.
- (6) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und der Konferenz des Bezirksverbandes Westliches Westfalen e.V. der Arbeiterwohlfahrt zu verbandspolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.

(8)

1. Die Kreisverbandskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.
2. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
3. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.
4. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des/der Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
5. Dem Kreisverbandsvorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Kreisverbandskonferenz. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Kreisverbandskonferenz mitzuteilen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Kreisverbandskonferenz gewählt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes.

Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich insbesondere auch auf die aktive gerichtliche Vertretung der Gesamtheit der Vereinsmitglieder in allen Rechtsstreitigkeiten, die der Kreisverband in unmittelbarer oder mittelbarer Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke führt.

Der Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins kann die Mitglieder insgesamt nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts
- 2 Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
- mind. 6 Beisitzerinnen/Beisitzern, maximal jedoch 10.

wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Scheidet zwischen zwei Kreisverbandskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss des Kreisverbandes. Sofern diese Satzung keinen Kreisausschuss vorsieht, entscheidet der Bezirksausschuss auf Vorschlag des Kreisvorstandes über die Höhe. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

- (2) Die/der Vorsitzende/ die Vorsitzenden und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die/der Vorsitzende/ die Vorsitzenden ist/ sind verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine ehrenamtliche Geschäftsführerin / einen ehrenamtlichen Geschäftsführer berufen. Sie / er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (7) Der Kreisverbandsvorstand hat dem Bezirksvorstand und dem Unterbezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Bezirksverbandes zur Bestellung einer/s weiteren Beisitzerin/s nach § 8 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Kreisverbandskonferenz berechtigt.
- (8) Der Kreisvorstand ist zur Finanzplanung verpflichtet. Dazu gehört die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes.
- (9) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen – bei unternehmerischen Tätigkeiten (z.B. dem Betrieb von Altentagesstätten) auch die Zustimmung des Unterbezirksvorstandes. Ebenso bedarf ein Antrag auf

Eintragung des Kreisverbandes in das Vereinsregister der vorherigen Zustimmung des Bezirksvorstandes.

- (10) Der Kreisvorstand ist zur Finanzkontrolle verpflichtet. Diese umfasst auch die Aktivitäten der Ortsvereine und AWO-Gruppen.
- (11) Der Vorstand kann Fachausschüsse, einzelne Sachverständige und einzelne Vorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.
- (12) Der Vorstand benennt eine / einen Vertreterin / Vertreter zur Unterstützung des Kreisjugendwerkes, die/der an den Sitzungen des Kreisjugendwerksvorstandes beratend teilnimmt.
- (13) Er kann aus seiner Mitte eine / einen Gleichstellungsbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragten berufen.
- (14) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (15) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
- (16) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.
- (17) Der Vorstand ist berechtigt Mitgliederversammlungen der Ortsvereine, nach deren Satzungsbestimmungen, und Mitgliederversammlungen der allgemeinen persönlichen Mitglieder und der AWO-Gruppen einzuberufen.
- (18) 1. Der Vorstand kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.
2. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
3. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.

4. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
5. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung des Kreisvorstands. Die Entscheidung ist in der Einladung zum Kreisvorstand mitzuteilen.

§ 14 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine, dem/der jeweiligen Beauftragten einer AWO-Gruppe sowie den Beauftragten der korporativen Mitglieder und einer/ einem Vertreter/in des Kreisjugendwerkes zusammen. Die Vorsitzende der Ortsvereine können sich durch andere Mitglieder ihres Vorstandes vertreten lassen.
- (2) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes und wird von diesem nach Bedarf mindestens zweimal jährlich einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine einzuberufen.
- (3)
 1. Der Kreisausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.
 2. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
 3. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.
 4. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
 5. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung des Kreisausschuss. Die Entscheidung ist in der Einladung zum Kreisausschuss mitzuteilen.

§ 15 Mandat und Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

- (1) Mandatsträger/-innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem / der Vorsitzenden/ den Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des / der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen.“

§ 16 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Für diesen Zweck ist das von der Verbandsgliederung herausgegebene (elektronische) Kassenbuch zu verwenden.
- (2) Der Kreisverband ist zur zeitnahen Mittelverwendung verpflichtet.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 17 Verbandsstatut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) Bestandteil dieser Satzung. Es enthält

Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.

- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 18 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Kreisverband ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber seinen Gliederungen verpflichtet. Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- (2) Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Kreisverbandes und den Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen auf die der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. In diesem Zusammenhang hat der Bezirksvorstand das Recht Beauftragte an Zusammenkünften des Kreisverbandes beratend teilnehmen zu lassen.
- (3) Der Kreisverband ist gegenüber dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 19 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der übergeordneten Verbandsgliederung ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name oder Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Beschlossen auf der Kreiskonferenz vom 03.11.2023 in Hagen.